

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Speyer

Parteisatzung von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Speyer“.

§ 1 Name und Sitz

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Speyer“ - Kurzbezeichnung „GRÜNE SPEYER“ - ist ein Kreisverband der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz“.
2. Sein Tätigkeitsbereich liegt in den Grenzen, der kreisfreien Stadt Speyer. Sitz des Kreisverbandes ist Speyer.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes können nur natürliche Personen werden,
 - die sich zu den Grundsätzen (Grundkonsens und Satzung) der Partei und ihrem Programm bekennen,
 - die keiner anderen Partei oder mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
 - die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Stadt Speyer haben (über Ausnahmen entscheidet der Vorstand) und
 - die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder über das digitale Antragsformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem/der Antragsteller*in gegenüber zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die Antragsteller*in Widerspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die nach Kenntnisnahme der Begründung und Anhörung der antragstellenden Person mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der antragstellenden Person.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich und nachweislich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt für den Ausschluss eines Mitglieds sind alle Organe des Kreisverbandes nach § 7 sowie die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

4. Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung weiterhin keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann der Vorstand die Beitragspflicht aussetzen.

§ 6 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

1. Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Organe des Kreisverbandes und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.
2. Näheres regeln das jeweils für den Landesverband geltende Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung. Beide sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail ein. In dringenden Ausnahmefällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Sofern keine E-Mailadresse bekannt ist oder wenn ein Mitglied dies wünscht, erfolgt die Einladung schriftlich per Post. Es gilt das Datum des Poststempels für die Rechtzeitigkeit der Einladung.
4. Der Vorstand hat eine dringliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste hierzu einladen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden. Die Abstimmung über einen entsprechenden Antrag findet umgehend statt.
6. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind Mitglieder. Sonstige Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der GRÜNEN JUGEND und des GARRP e. V. haben Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und dürfen auch nicht

an Wahlen teilnehmen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung haben auch Nichtmitglieder Rederecht.

7. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom schriftführenden Mitglied unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über Programm und Satzung sowie deren Änderungen.
 - c. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge.
 - d. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidat*innen.
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
 - f. Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung.
 - g. Wahl von Kassenprüfer*innen.
 - h. Wahl der Delegierten sowie ihre Stellvertreter*innen zur Bundes- und Landesdelegiertenversammlung und zu sonstigen Gremien des Landesverbandes.
 - i. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Vorstandes und der Fraktion.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine 2/3-Mehrheit.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
4. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer*innen. Diese werden vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet nach der nächsten Kassenprüfung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom schriftführenden Mitglied unterzeichnet wird.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzungen und Beschlüsse verantwortlich, übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber Beschäftigten des Kreisverbandes aus und vertritt den Kreisverband nach außen. Die/der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Geschäftsführenden Vorstand dazu ermächtigt ist.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Sprecher*in und Schriftführer*in), hiervon mindestens eine Frau, sowie
 - b) die/der Schatzmeister*in.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit zweier Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes soll nicht sein, wer einem Parlament oder dem Stadtrat angehört oder politischer Beamter ist.
6. Der Geschäftsführende Vorstand hat Anrecht auf die Erstattung seiner Reisekosten durch den Kreisverband, sofern die Reise der Erfüllung seiner Pflichten

als Vorstand diene. Eine entsprechende Position ist beim Beschluss des Haushaltes des Kreisverbandes auszuweisen.

7. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes. Er ist zuständig für die Koordination zwischen den Organen des Kreisverbandes, den Gliederungen und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand politisch und strategisch. Er kann Beschlüsse fassen und trägt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand verbindlich Verantwortung.
2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie fünf Beisitzer*innen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt fünf stimmberechtigte Mitglieder in den Erweiterten Vorstand.
4. Von den gewählten Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes soll weder einem Parlament oder dem Stadtrat angehören oder politischer Beamter sein.
5. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können nicht für den Erweiterten Vorstand kandidieren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich für Mitglieder, wenn der Vorstand nicht im Einzelfall zur Wahrung schutzwürdiger Interessen anders beschließt.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vertreter*in der Grünen Jugend

1. Im Rahmen der allgemeinen Vorstandsarbeit ist ein Vertreter/eine Vertreterin der Grünen Jugend Speyer mit einzubinden. Diese Vertretung vertritt die politischen Interessen der Grünen Jugend Speyer.
2. Die Vertretung der Grünen Jugend ist wie ein reguläres Vorstandsmitglied in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt und kann mit Aufgaben des Erweiterten Vorstandes beauftragt werden.
3. Dieses Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend entsandt.

§ 13 Wahlverfahren

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt und dem rechtlich nichts entgegensteht.
2. Die Wahlen zum Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet
 - b. im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
 - c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
4. Delegierte und Ersatzdelegierte für Bundes- oder Landesversammlungen werden für den Zeitraum von einem Kalenderjahr gewählt. Konnten Delegiertenneuwahlen nicht rechtzeitig stattfinden, verlängert sich das Mandat der zuletzt gewählten (Ersatz-) Delegierten bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Bei allen Wahlen muss entsprechend dem Frauenstatut mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

1. Für die politische Arbeit kann der Vorstand thematische Arbeitsgemeinschaften bilden, die vor allem in Politikfeldern von kommunalpolitischer Bedeutung arbeiten, die bündnisgrüne Programmatik weiterentwickeln und inner- wie außerparteiliche Diskussionszusammenhänge herstellen und pflegen. Dies ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten und in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu machen.
2. Arbeitsgemeinschaften können für ihre Arbeit Mittel beim Vorstand beantragen.
3. Der Erweiterte Vorstand beschließt über die Anerkennung oder Umbenennung einer Arbeitsgemeinschaft sowie über deren Auflösung, wenn sie die Voraussetzungen gemäß der Satzung nicht oder nicht mehr erfüllt. Dieser Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
4. Arbeitsgemeinschaften steht es nicht zu, Pressemitteilungen, öffentliche Briefe, Ankündigungen oder sonstige Formen öffentlichkeitswirksam ohne Absprache mit dem Vorstand zu veröffentlichen.
5. Arbeitsgemeinschaften sind nach Beschluss des Vorstandes für Nichtmitglieder offen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 19 Anwendung.

§ 16 Aufstellung der Wahlkreis-Direktkandidat*innen und Ersatzbewerber*innen zur Landtags- und Bundestagswahl

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 23 Anwendung.

§ 17 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur vom Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

§ 18 Änderung- und Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung können auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Dasselbe gilt für einen Antrag nach § 9 Abs. 1. Ziff. 5 dieser Satzung. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland- Pfalz.
2. Diese Satzung und ihre Bestandteile treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die aufgrund der alten Satzung gewählten und amtierenden Organe des Kreisverbandes bleiben bis zur Wahl der neuen Organe in Kraft.
3. Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil dieser Satzung sein dürfen, so ist der Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Beschluss einer Kreismitgliederversammlung aus der Satzung zu streichen und dazu verpflichtet, auf der nächsten Kreismitgliederversammlung darüber zu berichten. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.

§19 Geschäftsstelle und weitere Räumlichkeiten des Kreisverbands und ihre Nutzung

Die Nutzung von Räumlichkeiten des Kreisverbandes regeln deren Hausordnung und weitere Bestimmungen. Die Regelungen und deren Änderungen zur Nutzung von Räumlichkeiten sind transparent zu gestalten und allen Mitgliedern zur Information mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung der Regelungen kann der Vorstand das Mitglied von der Benutzung ausschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.07.2021 in Speyer beschlossen.

Speyer, den 07.07.2021

Für den Vorstand

Sascha Bassing – Jana Dreyer – Petra Zachmann